

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

28. Stück, 14.02.1902

# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 14. Februar 1902.) 28. Stück.

### Inhalt:

1. N<sup>o</sup> 64. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 4. Januar 1902, betreffend die öffentlichen Lotterien und Auspielungen.
- N<sup>o</sup> 65. Bekanntmachung der Ordenskanzlei vom 18. Januar 1902, betreffend die neue Fassung der Ordens-Statuten.
- N<sup>o</sup> 66. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Januar 1902 wegen einer Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 8. August 1894, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampffesseln.
- N<sup>o</sup> 67. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. Januar 1902, betreffend die Umwandlung des Nebenzollamts I zu Fedderwardersiel in ein Nebenzollamt II.

### N<sup>o</sup> 64.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die öffentlichen Lotterien und Auspielungen.

Oldenburg, den 4. Januar 1902.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:



## Artikel 1.

Zur Ertheilung der Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien (§. 286 des Strafgesetzbuches) sind zuständig:

1. für das Gebiet des Großherzogthums bezw. für das Gebiet des Herzogthums: das Staatsministerium, Departement des Innern;
2. für das Gebiet der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld: die Regierungen.

## Artikel 2.

Der Vertrieb von Loosen auswärtiger öffentlicher Lotterien im Großherzogthum ist nur dann gestattet, wenn die Lotterie vom Staatsministerium, Departement des Innern, zugelassen ist. Die erfolgte Zulassung ist in dem Amtsblatte desjenigen Landestheils, für welchen dieselbe geschehen ist, bekannt zu machen.

## Artikel 3.

Der Verkauf von Loosen der im Großherzogthum veranstalteten und genehmigten Lotterien (Artikel 1), sowie das Ausbieten derselben ist frei.

## Artikel 4.

Wer ohne oberliche Genehmigung gewerbsmäßig Loose oder Loosabschnitte auswärtiger öffentlicher Lotterien, die im Großherzogthum zugelassen sind (Artikel 2), oder Urkunden, durch welche Antheile an solchen Loosen oder Loosabschnitten zum Eigenthum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilbietet oder veräußert, oder zeitweise an einen anderen überläßt, wird mit Geldstrafe von 100 bis 1500 *M.* bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher ein solches Geschäft als Mittelsperson befördert.



## Artikel 5.

Zur Ertheilung der im Artikel 4 erwähnten Genehmigung sind zuständig:

1. für das Gebiet des Herzogthums: das Staatsministerium, Departement des Innern,
2. für das Gebiet der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld: die Regierungen.

Die Genehmigung kann nach Ermessen versagt werden und es ist die ertheilte Genehmigung jederzeit widerruflich.

## Artikel 6.

Wer in auswärtigen öffentlichen Lotterien, die nicht im Großherzogthum zugelassen sind, spielt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 *M.* bestraft.

## Artikel 7.

Wer Loose oder Loosabschnitte der im Artikel 6 bezeichneten Lotterien oder Urkunden, durch welche Antheile an solchen Loosen oder Loosabschnitten zum Eigenthum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilbietet oder veräußert, oder zeitweise an einen anderen überläßt, wird mit Geldstrafe von 50 bis 1500 *M.* bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher derartige Handlungen als Mittelsperson befördert.

## Artikel 8.

Die Veröffentlichung der Gewinnresultate von den im Artikel 6 bezeichneten Lotterien in den im Großherzogthum erscheinenden Zeitungen wird mit Geldstrafe bis zu 50 *M.* bestraft.

## Artikel 9.

Den Lotterien im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher und unbeweglicher Sachen gleich zu achten.



## Artikel 10.

Das Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betr. die öffentlichen Lotterien und Auspielungen, vom 3. April 1891 wird aufgehoben.

## Artikel 11.

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1902 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 4. Januar 1902.

(L. S.) Friedrich August.

Ruhstrat.

Stein.

## №. 65.

Bekanntmachung der Ordenskanzlei, betreffend die neue Fassung der Ordens-Statuten.

Oldenburg, den 18. Januar 1902.

Die Statuten des Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, deren ursprünglicher Text vom 27. November 1838 durch eine Reihe von nachträglichen Vorschriften ergänzt beziehungsweise verändert ist, sind auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs neu redigirt worden und werden in der neuen Fassung mit Höchster Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

## §. 1.

Der jedesmalige Großherzog und Ordensherr ist Großmeister des Ordens und ihm allein steht das Recht der



Verleihung des Ordens und der Beförderung in demselben zu. Im Falle der Minderjährigkeit des Großmeisters besorgt die Vormundschaft die demselben obliegenden Ordensgeschäfte; nur soll diese weder neue Mitglieder aufnehmen, noch Beförderungen und Veränderungen in dem Orden und seinen Statuten vornehmen.

### §. 2.

Der Orden soll aus **Capitularen** und aus **Ehrenmitgliedern** bestehen. Beide Abtheilungen sind dem Range nach einander gleich und haben vier Classen:

1. Großkreuze,
2. Großcomthure,
3. Comthure,
4. Ritterkreuze.

Bei den Ehrenmitgliedern besteht:  
die erste Classe aus:

- a) Großkreuzen mit der goldenen Krone,
- b) einfachen Großkreuzen;

die vierte Classe aus:

- a) Ritterkreuzen erster Classe,
- b) Ritterkreuzen zweiter Classe.

### §. 3.

Unter die Capitularen können nur Oldenburgische Staatsangehörige aufgenommen werden. Der Eintritt in fremde Staatsdienste und der Austritt aus dem Unterthanenverbande zieht den Verlust der Rechte und Eigenschaften eines Ordens-Capitulars nach sich. Dasselbe tritt ein, wenn ein Ordens-Capitular einen Titel oder eine Pension von einem auswärtigen Staate ohne Genehmigung des Großherzogs annimmt.



## §. 4.

Der Capitular einer untern Classe kann zugleich Ehren-Mitglied einer höheren Classe des Ordens sein. Ein Capitular-Ritter, der einer höheren Ordensclasse als Ehrenmitglied nicht angehört, hat den Rang der Ehren-Ritterkreuze erster Classe.

## §. 5.

Die Prinzen des Großherzoglichen Hauses, welche in männlicher Linie vom Herzog Peter Friedrich Ludwig abstammen, sind Ehren-Großkreuze. Der Erb-Großherzog soll den Titel eines Groß-Priors des Ordens führen.

## §. 6.

Innerhalb des Großherzogthums können verliehen werden:

das Großkreuz an Personen, welche in der ersten Dienst-Rangclasse,

das Großcomthurkreuz an solche, welche in den zwei ersten Dienst-Rangclassen,

das Comthurkreuz an solche, welche in den drei ersten Dienst-Rangclassen,

das Ritterkreuz erster Classe an solche, welche in den fünf ersten Dienst-Rangclassen, und

das Ritterkreuz zweiter Classe an solche, welche in einer der acht Dienst-Rangclassen stehen.

Der Orden kann aber auch an Inländer, die nicht in Dienstverhältnissen stehen, vergeben werden.

Bei dem Militair befähigt im Kriege bewiesene Tapferkeit und sonstige Auszeichnung im Dienste Seiner, der Offizier ist, oder Offizier-Rang hat, zu dem Ritterkreuze.



## §. 7.

Das Ordens-Alter eines Mitgliedes einer unteren Ordensklasse giebt keinen Anspruch auf Beförderung in eine höhere Ordensklasse. Es soll keiner Staatsbehörde das Recht zustehen, zur Ertheilung des Ordens Jemand vorzuschlagen, wie denn auch von Niemand um denselben nachgesucht werden darf.

## §. 8.

Ordens-Ernennungen oder Beförderungen für Inländer erfolgen durch ein von dem Großmeister des Ordens unterzeichnetes Diplom.

## §. 9.

Jede Ordens-Verleihung oder Beförderung im Orden wird durch das Verordnungsblatt bekannt gemacht.

## §. 10.

Die Abtheilung der Capitularen soll bestehen aus:

- 2 Großkreuzen, welche Präbenden von jährlich 1600 *M.*,
  - 2 Großcomthuren, welche Präbenden von jährlich 1200 *M.*,
  - 4 Comthuren, welche Präbenden von jährlich 900 *M.*,  
und
  - 8 Ritterkreuzen, von denen die 4 Ältesten Präbenden von jährlich 600 *M.*
- zu genießen haben.

## §. 11.

Die Abtheilung der Ehren-Mitglieder im Großherzogthum ist, mit Ausnahme der Prinzen des Hauses, auf



- 6 Großkreuze,
- 6 Großcomthure,
- 12 Comthure,
- 30 Ritterkreuze erster Classe und
- 30 Ritterkreuze zweiter Classe

beschränkt. Diese Zahl kann jedoch, als Belohnung für militairische Verdienste im Falle eines Krieges vermehrt werden.

### §. 12.

Die Decoration des Ordens besteht, nach den anliegenden Zeichnungen,

1. für die Großkreuze in einem Sterne, der auf der linken Brust, und in einem Kreuze, welches an einem breiten dunkelblauen gewässerten Bande, dem auf jeder Kante ein schmaler rother Streif eingewirkt ist, über die rechte Schulter und nach der linken Seite hängend, getragen wird.

Die Großkreuze mit der goldenen Krone haben bei besonders feierlichen Gelegenheiten das Kreuz statt am Bande en sautoir an einer Ordenskette zu tragen;

2. für die Großcomthure in einem Sterne, der auf der rechten Brust, und in einem kleinern Kreuze, das an einem zwei Zoll breiten ähnlichen Bande um den Hals getragen wird;
3. für die Comthure in einem kleinen Kreuze, das an einem anderthalb Zoll breiten ähnlichen Bande um den Hals und
4. für die Ritterkreuze in einem kleinen Kreuze, das an einem anderthalb Zoll breiten ähnlichen Bande im Knopfloche auf der linken Brust getragen wird.



5. Die Capitularen tragen, nach anliegenden Zeichnungen, noch eine besondere Decoration, welche nach dem Grade, den sie als Capitularen bekleiden, verschieden ist.

§. 12a.

An Militair-Personen werden Ordens- und Ehrenzeichen mit Schwertern verliehen, die den Wappenschild kreuzen, beziehungsweise auf dem Ordensstern liegen. Bei einer in Friedenszeit erfolgenden Beförderung in eine höhere Classe werden die Abzeichen dieser Classe mit Schwertern verliehen, die am Ringe zwischen den Ordenszeichen und der Krone beziehungsweise zwischen dem Ehrenkreuze und dem Bande zu tragen sind.

Die Sterne von Großkreuzen und Großcomthuren erhalten außer den Schwertern am Ringe der Kreuze flach gekreuzte Schwerter über dem Schild auf dem oberen Strahl des Sterns.

§. 13.

Ordenszeichen mit Diamanten verziert, dürfen nur von denen getragen werden, welchen sie mit dieser Verzierung verliehen sind.

§. 14.

Die Ordens-Mitglieder dürfen auch in Verbindung mit anderen Orden die Ordenszeichen nicht anders tragen, als sie statutenmäßig getragen werden sollen.

§. 15.

Die Inländer müssen die ihnen verliehenen Ordenszeichen immer tragen, wenn sie bei Hofe, oder im Dienste, oder in größeren Versammlungen erscheinen.



## §. 16.

Im Falle ein Mitglied in eine höhere Classe des Ordens hinaufrückt, oder durch den Tod, oder sonst aufhört, dem Orden oder einer Abtheilung desselben anzugehören, müssen die Ordenszeichen zurückgeliefert werden, und es ist Verpflichtung der Mitglieder, dafür auf den Fall des Todes Vorsee zu treffen.

Die im Kriege erworbenen Ordenszeichen brauchen bei Beförderung ihres Inhabers in eine höhere Classe nicht zurückgeliefert zu werden.

## §. 17.

Die Mitglieder des Ordens haben das Recht, wenn sie keine Militair-Uniform zu tragen verpflichtet sind, eine besondere vom Großmeister bestimmte Uniform zu tragen.

## §. 18.

Dem Großmeister, als Oberhaupt des Ordens, steht die Regierung desselben zu. Er ordnet und leitet demnach alle Angelegenheiten des Ordens, ernennt und bestellt die Mitglieder, und veranlaßt, wenn ein Ordens-Mitglied dem Orden Unehre bringen sollte, daß dasselbe aus den Listen des Ordens getilgt und ihm die Ordenszeichen abgenommen werden.

## §. 19.

Dem Großmeister soll ein Capitel als berathende Versammlung zur Seite stehen.

## §. 20.

Mitglieder des Ordens-Capitels sollen sein: der Groß-Prior des Ordens nach vollendetem achtzehnten Lebensjahre, und sämmtliche Capitularen.



## §. 21.

Am 17. Januar, dem Geburtstage des Herzogs Peter Friedrich Ludwig soll jährlich der regelmäßige Ordenstag sein, an welchem das Ordens-Capitel gehalten wird. Außerordentlicher Weise kann letzteres aber, wann und wo der Großmeister es für gut findet, durch denselben zusammenberufen werden.

## §. 22.

Die Capitularen haben, in Ansehung der bei den Ordens-Capiteln oder sonst ihnen obliegenden Pflichten und Verbindlichkeiten, vor ihrer Einführung in das Capitel schriftliche Reverse zu unterzeichnen.

## §. 23.

Der Großmeister wird, wenn Er es für angemessen hält, die Ansicht und den Rath des Capitels verlangen. Er wird aber

1. die Statuten des Ordens nicht ändern, ohne zuvor das Capitel gehört zu haben;
2. nach Ernennung der ersten 16 Capitularen ferner keinen Capitularen ernennen, ohne vor Ernennung desselben über dessen Würdigkeit die Ansicht des Capitels vernommen zu haben;
3. kein Mitglied aus dem Orden ausschließen, ohne vorher das Capitel um seine Ansicht befragt zu haben.

Ist die Ausschließung eines Ordens-Mitgliedes Folge des Urtheils eines Gerichtshofes, so wird die Tilgung desselben aus den Listen des Ordens und die Abnahme der Ordenszeichen ohne Weiteres vom Großmeister verfügt.

## §. 24.

Jedem Mitgliede des Capitels steht das Recht zu, im versammelten Capitel



1. dem Großmeister in Beziehung auf den Orden und seine Statuten Wünsche und Vorschläge vorzutragen;
2. den Großmeister auf Mißbräuche im Orden aufmerksam zu machen, und
3. auf Ausschließung eines Mitgliedes, welches dem Orden Unehre bringt, anzutragen.

## §. 25.

Das mit dem Orden verbundene Ehrenkreuz besteht aus einem metallenen Kreuze von der Form des Ordenszeichens der Ritterkreuze, hat im Gepräge die auf dem Ordenszeichen enthaltenen Medaillons und wird an dem Ordensbande auf der linken Brust getragen.

## §. 26.

Das Ehrenkreuz hat drei Classen, von denen die erste das Kreuz in Gold, die zweite in Silber und die dritte in Eisen trägt.

Die erste Classe kann in geeigneten Fällen verziert mit einer goldenen Krone verliehen werden.

Die Inhaber erhalten Diplome.

Sie dürfen niemals das Band allein ohne das Kreuz tragen.

## §. 27.

Das Ehrenkreuz kann Jedermann verliehen werden, Ordens-Mitglieder ausgenommen; jedoch kann das früher erworbene Ehrenkreuz mit dem Haus- und Verdienstorden zugleich getragen werden, wie auch der Großmeister und der Groß-Prior das Ehrenkreuz erster Klasse tragen werden.



## §. 28.

Des Ehrenkreuzes wird verlustig, wer durch sein Benehmen dem Orden, mit welchem es verbunden ist, Unehre bringt. Das Erkenntniß hierüber steht, in derselben Weise wie bei der Ausschließung vom Orden, dem Großmeister zu (§. 23).

## §. 29.

Das Ehrenkreuz muß im Falle des Todes des Inhabers, oder wenn sonst das Recht, es zu tragen, aufhört, zurückgegeben werden.

## §. 30.

Die laufenden Geschäfte des Ordens, wie in Hinsicht des Ehrenkreuzes, werden durch die Ordens-Canzlei wahrgenommen.

## §. 31.

Der Ordens-Canzlei steht ein Ordens-Canzler vor. Diesem sind beigegeben: ein Ordens-Secretair, ein Ordens-Rentmeister, ein Ordens-Canzlist und ein Ordens-Bote.

## §. 32.

Der Ordens-Canzler muß Mitglied des Capitels sein, und zwar Großkreuz oder Großcomthur. Bekleidet er einen geringeren Grad im Orden, so führt er den Titel eines Vice-Ordens-Canzlers. Die andern bei der Ordens-Canzlei Angestellten dürfen nicht Mitglieder des Ordens, wohl aber Inhaber des Ehrenkreuzes sein.

Der Ordens-Secretair und der Ordens-Rentmeister haben das Capitular-Zeichen der Ritterkreuze zu tragen.



## §. 33.

Sämmtliche Stellen der Ordens-Canzlei sind wider-  
rufflich. Während der Dauer ihrer Dienstleistung erhalten  
die Ordens-Beamten und Officialen eine besondere Ver-  
gütung.

Oldenburg, den 18. Januar 1902.

Der Vice-Ordenskanzler.

Willich.

## №. 66.

Bekanntmachung des Staatsministeriums wegen einer Abänderung der  
Ministerialbekanntmachung vom 8. August 1894, betreffend die  
Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln.

Oldenburg, den 25. Januar 1902.

Im Höchsten Auftrage wird der §. 1 Absatz 3 der  
Ministerialbekanntmachung vom 8. August 1894, betreffend  
die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln,  
durch folgenden Zusatz ergänzt:

Das Gleiche gilt für Dampfkessel von nichtstaat-  
lichen Bahnen des öffentlichen Verkehrs (Artikel 1,  
des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom  
7. Januar 1902, betreffend die nichtstaatlichen  
Bahnen).

Oldenburg, den 25. Januar 1902.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Willich.

Tenge.



## №. 67.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Umwandlung des Nebenzollamts I zu Fedderwardersiel in ein Nebenzollamt II.  
Oldenburg, den 31. Januar 1902.

Im Höchsten Auftrage bringt das Staatsministerium zur öffentlichen Kunde, daß zum 1. März d. J. das Nebenzollamt I. Classe zu Fedderwardersiel aufgehoben und an dessen Stelle ein Nebenzollamt II. Classe errichtet wird, welches neben den gesetzlichen Amtsbefugnissen noch die Befugniß erhält:

1. zur Abfertigung von Getreide und Holz in unbeschränkter Menge bei directem Eingange vom Auslande,
2. zur Erledigung von Begleitscheinen II über zollpflichtige Waaren und über inländisches Salz,
3. zur Ausstellung und Erledigung von Deklarationscheinen ohne Einschränkung,
4. zur Ausfuhrabfertigung von Getreide mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen.

Oldenburg, den 31. Januar 1902.

Staatsministerium,  
Departement der Finanzen.  
Ruhstrat.

Stein.



Stammes der ...  
...  
...

Zur ...  
...  
...  
...  
...

1. zur ...  
...  
...

2. zur ...  
...  
...

3. zur ...  
...  
...

4. zur ...  
...  
...

Oldenburg, den 31. Januar 1802.

...

...

...

...

...

...

